

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **57 (1915)**

Heft 12

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Alle tierärztlichen Instrumente liefert

C. Walter-Biondetti, in Basel, (Bäumleing. 12)

Älteste Firma dieses Berufs in der Schweiz. Vielfach diplomiert.



Pferde-Versicherung.

Schweizer. Pferdeversicherung a. G.



gegründet im Jahre 1901 unter dem Patronat des Verbandes der landwirtschaftlichen Vereine der französischen Schweiz, ist die einzige schweizerische Versicherung auf Gegenseitigkeit gegen den Verlust von Pferden durch den Tod, welche in der Schweiz mit Bewilligung des Bundesrates wirkt.

**Schweizerische landwirtschaftliche Ausstellung Lausanne 1910:
SILBER-VERGOLDETE MEDAILLE.**

Versicherung von Landwirtschafts- und Handelspferden zu den bescheidensten und vorteilhaftesten Bedingungen.

Prämienvergünstigung für die Versicherung von Zuchtstuten, eingeschrieben bei einer Pferdezuchtgenossenschaft.

Spezielle Bedingungen für die Versicherung von Fohlen während der Weidezeit.

Jahresverträge für die Versicherung von Fohlen decken die letzteren gegen das Risiko der Kastration und der Weidezeit ohne Mehrprämie.

Vorübergehende Versicherung für Pferde auf der Weide oder in Winterung.

Entschädigung fest. Barbezahlung. Jahresverträge.

Pendente Versicherungen pro 31. Dezember 1913: Fr. 7,505,335. —.

Bis 31. Dezember 1913 ausbezahlte Schadensfälle: Fr. 1,353,089. 60.

Verlangen Sie Prospekte bei den Agenturen, Tierärzten oder bei der Direktion: Grand Chêne, 5, Lausanne.

148



Gewürzhandlung „ARYANA“ 150

Zürich I, Talstr. 20, beim Paradeplatz.

Inh.: Karl Schönenberger-Steiger. Tel. 2670.

En gros-Lieferungen von sämtl. Gewürzen pulverisiert oder geschnitten für die **Veterinärmedizin.**

Kantonale Referenzen. — Nur I^{aa} Qualität. — Prompte Bedienung.

En gros-Preise. — Tel. 2670 Zürich.

Wegen Todesfall sofort zu verkaufen:

Einfamilienhaus

enthaltend 8 Zimmer mit Komfort, Ökonomiegebäude für Auto, schöne Parkanlagen im Luzerner Hinterland, **besonders passend für Tierarzt**, weil in weiter Umgebung keine Konkurrenz.

158

Nähere Auskunft erteilt

Franz Renner, Alpenstrasse 9, Luzern.

Im Verlag Orell Füssli erschien soeben:

Der Behörden-Organismus

zum Bundesgesetz

**betreffend den Verkehr mit Lebens-
mitteln und Gebrauchsgegenständen**

dargestellt von

Rechtsanwalt Wenger, Zürich.

INHALT:

Eidgenössische Aufsicht.
Die kantonalen Aufsichtsbehörden.
Der Kantonschemiker.
Die Lebensmittel-Inspektoren.
Die örtlichen Gesundheitsbehörden und die Ortsexperten.
Die Fleischschauer.
Die Aufsicht an der Landesgrenze.
Die Strafbehörden.
Die Schlachthäuser.
Die Schlachthausverordnung der Stadt Zürich.

119 Seiten, 8^o Format.

Preis 4 Fr.

Das Bestehen von 25 Kantonen bringt es mit sich, dass die Bundesgesetze in ihrer Ausführung eine überaus mannigfache Gestaltung erhalten. Dies trifft besonders zu beim Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Wichtige Fragen wurden dem Verordnungsrecht des Bundesrates anheimgestellt, andere wieder den Kantonen, als den souveränen Gliedern des Bundesstaates. Diese mussten darnach trachten, die Behörden, die ihnen der Bundesgesetzgeber vorschrieb, ihrem Behörden-Organismus anzupassen, umsomehr, als schon vor Erlass des Bundesgesetzes die Kantone der Lebensmittelpolizei ihre Aufmerksamkeit gewidmet hatten, wenn auch nicht überall in wünschbarem Masse. Den einzelnen Kantonen ist es in erster Linie nicht sowohl darum zu tun, die Einheitlichkeit im ganzen Gebiet der Schweiz zu wahren, als vielmehr darum, von ihrem Standpunkt aus mit möglichst geringen Aenderungen auszukommen. Und da die staats- und verwaltungsrechtlichen Institutionen der Kantone seit altersher recht verschieden sind, so folgt daraus mit Notwendigkeit auch eine Verschiedenheit im Behörden-Organismus für die Handhabung der Bundesgesetze.

Die Darstellung, die Rechtsanwalt Wenger, Zürich, im vorliegenden Werke unternahm, soll ein Führer durch die Behörden der Lebensmittelpolizei sein, berechnet für alle, die mit dem Gesetz in Berührung kommen, es zu handhaben haben, sich um unsere bundesstaatlichen Einrichtungen interessieren. Wer sich bisher über die Behörden der Lebensmittelpolizei orientieren wollte, dem blieb nichts anderes übrig, als die 25 verschiedenen Einführungsbestimmungen zur Hand zu nehmen, wobei nicht sicher war, dass er über die Verweisungen hinweg zur Klarheit gelangte. Das vorliegende Buch erspart den Interessenten diese nicht gerade billige Mühe, so dass die Anschaffung sich lohnen wird.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen,

== sowie direkt vom Verlag: ==

Orell Füssli, Bäregasse 6, Zürich.